



INFORMATION¹

Zusammenschluss/Fusion von Unternehmen für Referenzmengen

Beantragung von Einfuhrlicenzen mit Referenzmengen

Bei den Antragsvoraussetzungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 ist für einen möglichen Zusammenschluss mehrerer Einführer für die Bildung von Referenzmengen folgendes zu beachten:

1. Regelung des Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760

„Die Referenzmenge von zusammengeschlossenen Marktteilnehmern wird durch Addition der Erzeugnismengen bestimmt, die von den einzelnen am Zusammenschluss beteiligten Marktteilnehmern zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.“

Nach Mitteilung der Europäische Kommission ist unter dem Begriff **Zusammenschluss** eine Verschmelzung bzw. Fusion entsprechend Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu verstehen.

Danach ist ein Zusammenschluss anhand eines Beispiels wie folgt zu definieren:

Bei einem Zusammenschluss der Unternehmen kann es sich um ein vollständig neues Unternehmen handeln, das die Kontrolle über ein anderes Unternehmen übernimmt. Beispiel: Es gibt zwei Unternehmen, A und B. A könnte B übernehmen und so zu A+ werden oder durch den Zusammenschluss von A und B könnte ein vollständig neues Unternehmen (C) entstehen. In allen Fällen würden die Rechte und Pflichten der betreffenden Unternehmen vom neuen Unternehmen übernommen. Es wäre nicht möglich, dass ein Unternehmen seine Referenzmengen an ein anderes Unternehmen überträgt. Es muss ein Zusammenschluss stattfinden, was bedeutet, dass die Tätigkeiten des Unternehmens übernommen worden sind. Das übernommene Unternehmen kann nicht länger rechtlich eigenständig sein.

Entsprechend diesen Vorgaben können bisherige Antragsteller/Einführer die von ihnen bislang erworbenen einzelnen Referenzmengen dann übertragen und zusammenfassen, wenn die einzelnen Antragsteller als juristische Personen gesellschaftsrechtlich in einem anderen, neuen oder ggf. bereits bestehenden Unternehmen verschmelzen (fusionieren) und damit die eigene wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit aufgeben (Rechtsnachfolge).

2. Nachweise über den Zusammenschluss

Bei der Beantragung von Lizenzen mit Referenzmengen durch ein neues bzw. bestehendes und durch Übernahme von bisherigen Unternehmen und deren Referenzmengen entstandenes Unternehmen sind der BLE als **Nachweise** über den **gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss** (Verschmelzung/Fusion) und die erfolgte **Übertragung und Zusammenführung von**

¹ Diese Information beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der Bestimmungen aus den angeführten Rechtsgrundlagen. Rechtlich verbindlich sind lediglich die jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen.



Referenzmengen des/r betreffenden einzelnen Handelsbeteiligten folgende Unterlagen vorzulegen (es wird gebeten, die Unterlagen möglichst frühzeitig vor dem Antragszeitraum einzureichen):

- **notariell bestätigte Erklärung** über den Zusammenschluss (Verschmelzung) gemäß dem **Muster*** (*siehe Anlage*) zu dieser Information, in der die einzelnen beteiligten Unternehmen vollständig ausgewiesen werden,
- jeweils ein **aktueller, amtlich** - ersatzweise auch notariell - **beglaubigter Handelsregisterauszug** in historischer Form, aus dem der Zusammenschluss der Unternehmen und die Schließung des eingeflossenen Unternehmens hervorgeht. (Ausdrucke von Abrufen aus dem elektronischen Handelsregister werden *nicht* akzeptiert!)
- **Bescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern** über die Registrierung im Umsatzsteuerregister, mit Angabe der **Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer** (Formular „USt.1 TN“).

Ist der Nachweis in Form eines Handelsregisterauszugs in Anbetracht der Kürze der Zeit nicht bzw. wegen erst kürzlich beantragter Eintragung noch nicht möglich oder wird der Zusammenschluss aus amtlichen Gründen nicht im Handelsregister eingetragen, kann **ersatzweise** der Nachweis über die Handelsregistereintragung bzw. des Zusammenschlusses auch durch

- **notariell bestätigten Gesellschaftsvertrag** (Kopie), aus dem der Zusammenschluss der Beteiligten hervorgeht, sowie
- **notarielle Erklärung** über die **verbindlich beantragte Eintragung im Handelsregister**

erfolgen.

Der neue Handelsregisterauszug ist in amtlich oder notariell beglaubigter Form nachzureichen. Gleiches gilt für den Nachweis über die zentrale Umsatzsteuerregistrierung. Im Übrigen wird auf die Bedingungen in Nr. 4 der allgemeinen Information zur Nachweisführung und Lizenzbeantragung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse verwiesen.

Für weitergehende Informationen über Nachweise und sonstige Anforderungen für bestimmte Kontingente wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs.

Referat Lizenzen

* Das Muster ist ggf. entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Formen und Änderungen anzupassen



MUSTER

Anlage

- vollständiger Briefkopf des Notars oder Unternehmens -

An
BLE
Referat Lizenzen
53168 Bonn

**Notarielle Bestätigung/Erklärung über den Zusammenschluss der u. g. Unternehmen
zum Lizenzantrag für Einfuhrkontingente mit Referenzmengen gem. Anhang I der
Durchführungsverordnung (EU) 2020/761**

Wir erklären hiermit, dass das folgende antragstellende Unternehmen,

..... (*Firmierung und vollständige Anschrift*)

durch den am erfolgten Zusammenschluss (Verschmelzung/Fusion)) der folgenden
Unternehmen/bisherigen Antragsteller einschließlich der Übertragung der Referenzmengen gem.
Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 entstanden ist:

1. (*hier sind sämtliche Einzelunternehmen mit vollständiger Firmierung und Anschrift anzugeben*)
2. ...
3. ...

Der o.g. Zusammenschluss wurde am durch mich als Notar zur Eintragung in das
Handelsregister beim Amtsgericht in beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift des Handlungsbevollmächtigten
des Antragstellers

Name und Unterschrift des Notars